



camvet.ch

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse
pour les Médecines Complémentaires et Alternatives**

Fortbildungsreglement camvet.ch

8. November 2024

Fortbildungsreglement der camvet.ch

Zweck

Art. 1: Zweck

Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Fortbildung von Tierärztinnen mit dem Fähigkeitsausweis GST in den von der camvet.ch reglementierten Fachgebieten. Diese sind im Anhang A aufgelistet.

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Rechtsgrundlage

Art. 2: Rechtsgrundlage

Die Bestimmungen dieses Reglements stützen sich auf die Statuten der camvet.ch vom 31. Oktober 2014 und die Bildungsordnung der GST und deren Reglemente.

Die strukturierte Weiterbildung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises (FA) in den Fachgebieten der camvet.ch ist in den entsprechenden Weiterbildungsreglementen der camvet.ch geregelt.

Verantwortlichkeiten

Art. 3: Vorstand

Die Aufgaben des Vorstandes der camvet.ch im Rahmen der Fortbildung sind namentlich:

1. Enthält von der entsprechenden Fachkommission den Antrag auf Entzug des FA.
2. Stellt beim Vorstand der GST Antrag auf Entzug des FA
3. Er nimmt Stellung zu allgemeinen Fragen der Bildungsordnung BO
4. Er stellt bei drohenden Rekursen einen Mediator zur Verfügung. Der Mediator ist Mitglied der camvet.ch.

Art. 4: Fortbildungskommission

Die Fachkommissionspräsidentinnen bilden zusammen mit einem Mitglied des Vorstands der camvet.ch die Fortbildungskommission. Diese konstituiert sich selber.

Aufgaben der Fortbildungskommission:

1. Sie nimmt Stellung zu allgemeinen Fragen der BO.

Art. 5: Fachkommission

Die Mitgliederversammlung der camvet.ch bestimmt für alle Fachgebiete der camvet.ch je eine Fachkommission, bestehend aus einer Präsidentin und zwei Mitgliedern.

Aufgaben der Fachkommission im Bereich Fortbildung

1. Sie überprüft die Fortbildung der Inhaberinnen eines FA alle 4 Jahre;
2. Sie hält das Verzeichnis der FA-Inhaberinnen aktuell und informiert bei Änderungen den Vorstand der camvet.ch.
3. Sie informiert den Vorstand der camvet.ch über die Verlängerung der Fortbildungsnachweispflicht bei Titelträgerinnen des FA.
4. Sie stellt beim Vorstand der camvet.ch Antrag auf Entzug des FA.
5. Sie beurteilt eingereichte Falldokumentationen und Publikationen, die zum Erhalt des FA eingesendet werden
6. Sie entscheidet über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen und stellt den Veranstaltern Rechnung (mit Kopie an die Kassierin). Sie teilt den Entscheid den Veranstaltern direkt mit (mit Kopie an den Vorstand und die Fortbildungsverantwortlichen der GST) und schickt ihnen die nötigen Dokumente zu (Vorlage Teilnehmerliste, Vorlage Teilnahmebestätigung).
7. Bei Ablehnung einer Bildungsveranstaltung wird mit der Bildungsverantwortlichen Person des Vorstands Rücksprache genommen.

Vergabe von Bildungsstunden (BS)

Art. 6: Fortbildungspflicht

Inhaberinnen eines FA können diesen beibehalten, wenn sie alle 4 Jahre 64 fachspezifische Bildungsstunden (BS) vorweisen können.

Art. 7: Bildungsveranstaltungen für fachspezifische Bildungsstunden BS

BS für Fortbildungen in den Fachgebieten der camvet.ch werden nur angerechnet, wenn die Bildungsveranstaltung von der camvet.ch, einer der camvet.ch entsprechenden Organisation eines anderen Landes oder den internationalen Verbänden anerkannt worden ist. Ebenfalls anerkannt werden Bildungsveranstaltungen von Veranstaltern, welche in Anhang 1 der Weiterbildungsreglemente der camvet.ch aufgeführt sind. Das Antragsformular zur Anerkennung von Veranstaltungen mit BS findet sich auf der Homepage der camvet.ch (<https://www.camvet.ch/de/veranstaltungskalender>) und der GST und wird online ausgefüllt und eingereicht. Die Akkreditierung von Veranstaltungen mit BS ist für die Veranstalter kostenpflichtig (Anhang 1).

Art. 8: Vergabe von Bildungsstunden BS

Die passive Teilnahme an einer anerkannten Tagung in einem Fachgebiet der camvet.ch berechtigt pro 60 Minuten Kursdauer für 1 BS.

Bei Intervision werden für 3h Kursdauer 4 BS gesprochen. Bei Supervision wird pro 60 Minuten Kursdauer 1 BS angerechnet.

Für aktive Beiträge an einer Veranstaltung werden pro 60 Minuten Unterricht/Vorlesung zusätzlich 2BS entrichtet.

Die Veranstaltung muss gemäss Art. 7 anerkannt sein.

Art. 9: Publikationen in Fachzeitschriften

Publikationen zu einem Thema in einem Fachgebiet der camvet.ch in veterinärmedizinischen oder medizinischen Fachzeitschriften werden mit 20 BS für den Hauptautor, bzw. 4 BS für jeden Mitautor berechnet.

Art. 10: Selbststudium

Für das Selbststudium werden keine Bildungsstunden vergeben.

Fortbildungsnachweis

Art. 11: Nachweis der Fortbildung

Jedes vierte Jahr haben die Inhaberinnen des FA bis zur Pensionierung ihre Fortbildung nachzuweisen, indem sie ihre besuchten Veranstaltungen im Tool „meine Bildungspunkte“ auf der Homepage der camvet.ch oder der GST eintragen, sofern dies nicht schon durch die Geschäftsstelle der GST erfolgt ist. Die Liste muss als PDF heruntergeladen werden und zusammen mit den entsprechenden Nachweisen für die Eigendeklaration in elektronischer Form bis zum 31. Januar des folgenden Jahres per Mail direkt an die Präsidenten der zuständigen Fachkommission gesendet werden. Die entsprechenden E-Mail-Adressen finden sich auf der Homepage der camvet.ch.

<https://www.camvet.ch/de/die-camvetch/fachkommissionen>

Art. 12: Massnahmen bei ungenügendem Nachweis der Fortbildung

Fehlt der Fortbildungsnachweis einer Inhaberin eines FA, fordert die Fachkommission diejenige Person zum Nachweis auf.

Können nicht genügend BS nachgewiesen werden, kann die Fachkommission eine Fristverlängerung für den Fortbildungsnachweis erteilen.

Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren muss die Titelträgerin 32 BS nachweisen können, damit sie den Titel weiterhin führen darf.

Sind triftige persönliche oder andere Gründe vorhanden, die verhinderten, dass die Inhaberin des FA genügend BS erlangen konnte, so kann die Fachkommission in Absprache mit dem Vorstand die Fortbildungsnachweispflicht um weitere 2 Jahre verlängern. Nach Ablauf dieser zusätzlichen Frist von 2 Jahren muss die Titelträgerin 64 BS nachweisen können, ansonsten wird der FA-Titel entzogen.

Die Fachkommission informiert den Vorstand der camvet.ch in schriftlicher Form (E-Mail). Für eine prospektive Sistierung des FA gilt die übergeordnete Bildungsordnung BO der GST.

Art. 13: Entzug des Fähigkeitsausweises GST

Kann eine Titelträgerin nach 2 Jahren oder in Ausnahmefällen nach insgesamt 4 Jahren Fristverlängerung immer noch nicht genügend BS nachweisen, beantragt der Vorstand auf Antrag der Fachkommission beim Vorstand der GST den Entzug des FA.

Die Entscheide der camvet.ch können gemäss dem Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO) der GST angefochten werden.

Beim Austritt aus der camvet.ch oder der GST wird der Fähigkeitsausweis GST entzogen.

Art. 14: Wiedererlangung des FA GST nach Entzug

Die ehemalige Titelträgerin muss die Wiedererlangung schriftlich beantragen und genügend Fortbildung im Fachgebiet nachweisen. In den letzten 2 Jahren vor dem Antrag auf Wiedererlangung müssen mindestens 32 Bildungsstunden nachgewiesen werden können, damit der FA-Titel wieder geführt darf.

Art. 15: Wiedererlangung des FA GST nach Austritt aus der GST/camvet.ch

Bei Wiedereintritt als Mitglied in die GST und camvet.ch kann der Fähigkeitsausweis GST wiedererlangt werden. Die ehemalige Titelträgerin muss die Wiedererlangung schriftlich beantragen und genügend Fortbildung im Fachgebiet nachweisen. In den letzten 2 Jahren vor dem Antrag auf Wiedererlangung müssen mindestens 32 Bildungsstunden nachgewiesen werden können, damit der FA-Titel wieder geführt darf.

Art. 16: Gebühren und Entschädigungen im Rahmen der Fortbildung

Die camvet.ch entrichtet die Dienstleistungen an ihre Mitglieder im Rahmen der Fortbildung kostenlos.

Für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen mit BS und das Ausstellen von Zertifikaten wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach dem Reglement über die Gebühren (R-GBBO) der GST richtet (siehe Anhang 1).

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder werden durch das Spesenreglement festgelegt.

Schlussbestimmungen

Art. 17: Verzeichnis der FA-Inhaberinnen

Die Namen der Inhaberinnen der FA in den Fachgebieten der camvet.ch sind für interessierte Tierbesitzerinnen auf der Homepage der camvet.ch und der GST auffindbar. Die Liste wird von den Fachkommissionen aktuell gehalten. Der Vorstand sowie die Bildungsverantwortlichen der GST werden über alle Änderungen informiert.

Art. 18: Änderungen

Anträge über Änderungen dieses Reglements sind bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der camvet.ch einzureichen.

Art. 19: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme an der Mitgliederversammlung der camvet.ch vom 8. November 2024 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. November 2021.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 8. November 2024

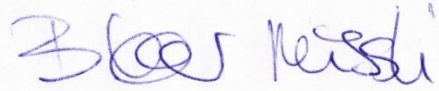
Die Präsidentin

Susanne Stocker



Die Aktuarin

Bettina Kocher



Dieses Reglement wurde vom Vorstand der GST am 8.11.2024 genehmigt.

Anhang 1:

Die Akkreditierung von Veranstaltungen mit BS ist für die Veranstalter kostenpflichtig. Bei Antragstellung auf Akkreditierung weniger als einen Monat vor Beginn der Veranstaltung wird eine Expressgebühr verrechnet.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Dauer der Veranstaltung 1-4 Stunden: | 100.00CHF |
| 2. Dauer der Veranstaltung 1 Tag: | 150.00CHF |
| 3. Dauer der Veranstaltung länger als 1 Tag: | 200.00CHF |
| 4. Expressgebühr (zusätzlich): | 100.00CHF |

Anhang A:

Die untenstehend aufgeführten Fachgebiete werden durch die camvet.ch vertreten. In diesen Fachgebieten kann ein Fähigkeitsausweis GST erlangt werden. Die Bedingungen zum Erhalt eines FA GST sind in den einzelnen Weiterbildungsreglementen aufgeführt.

1. Akupunktur
2. Homöopathie
3. Phytotherapie
4. Osteopathie
5. Chiropraktik
6. Physiotherapie